

## FAQ Quellenbesteuerung

Quellensteuerpflicht		
Wer unterliegt der Quellensteuer im Kanton Thurgau?	<p>Der Quellensteuer unterliegen (unabhängig vom Alter) alle ausländischen Arbeitnehmer, welche über keine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) verfügen, im Kanton Thurgau jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit oder an dessen Stelle tretende Ersatz-einkünfte beziehen (§ 109 Abs. 1 StG; Art. 83 Abs. 1 DBG).</p> <p>Unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder der aufenthaltsrechtlichen Bewilligung ist eine in der Schweiz arbeitende Person (Grenzgänger/innen, Wochen- oder Kurzaufenthalter/innen) mit Wohnsitz/Ansässigkeit im Ausland für ihre Einkünfte, die ihr von einem Arbeitgeber aus der Schweiz ausgerichtet werden quellensteuerpflichtig (§114 Abs. 1 StG; Art. 91 Abs. 1 DBG). Dies schliesst auch allfällige Ersatzeinkünfte mit ein. Bezüglich Besteuerung von Grenzgängern wird auf die Ausführungen weiter unten verwiesen.</p>	<p>StP 109 Nr. 1</p> <p>StP 114 Nr. 1</p>
Gibt es Ausnahmen von der Quellensteuerpflicht?	Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) besitzt. Dies gilt sinngemäss auch für Partnerinnen oder Partner in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft.	StP 109 Nr. 1
Unterliegt der Lehrlingslohn ebenfalls der Quellensteuer?	Die Quellensteuerpflicht beginnt, unabhängig vom Alter, mit der Erwerbsaufnahme. Der Lohn von Lernenden ist unabhängig von der Höhe quellensteuerpflichtig (kein Bezugsminimum).	StP 109 Nr. 1

Erwerbs- & Ersatzeinkommen		
Was gehört alles zum quellensteuerpflichtigen Erwerbseinkommen?	Die Quellensteuer wird grundsätzlich vom Bruttoeinkommen berechnet. Steuerbar sind alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit respektive alle Entschädigungen im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis nach inklusive der Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile sowie Naturalleistungen.	StP 110 Nr. 1
Unterliegen Pauschalspesen ebenfalls der Quellensteuer?	Pauschalspesen unterliegen ebenfalls der Steuerpflicht. Ausgenommen sind Vergütungen, welche durch ein von der Steuerverwaltung genehmigtes Spesenreglement ausbezahlt werden.	StP 110 Nr. 1
Welche Ersatzeinkünfte sind steuerbar?	Steuerbar sind alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkommen (Bruttoeinkünfte) aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung.	StP 110 Nr. 2

## FAQ Quellenbesteuerung

Tarifanwendung & Steuerberechnung		
Welcher Tarif kommt zur Anwendung?	Der Tarif richtet sich nach den Verhältnissen bei Fälligkeit der Leistung. Der anzuwendende Quellensteuertarif wird durch das zuständige Gemeindesteueramt mitgeteilt. Die einzelnen Tarifgrundlagen werden jeweils auf der Homepage der Steuerverwaltung veröffentlicht.	StP 112 Nr. 1
Wie wird das satzbestimmende Einkommen berechnet?	<p>Hat eine quellensteuerpflichtige Person gleichzeitig mehrere Arbeitsverhältnisse (inkl. Ersatzeinkünfte) bzw. bezieht er Lohnzahlungen und/oder Ersatzeinkünfte von verschiedenen Schuldern der steuerbaren Leistung, ist das satzbestimmende Einkommen für jedes einzelne Arbeitsverhältnis bzw. Versicherungsverhältnis wie folgt zu ermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Umrechnung auf den effektiven Gesamtbeschäftigungsgrad aller Erwerbstätigkeiten (inkl. Ersatzeinkünfte) des Arbeitnehmers;</li> <li>2. Umrechnung auf einen Beschäftigungsgrad von 100 Prozent, wenn der effektive Gesamtbeschäftigungsgrad durch den Arbeitnehmer nicht offengelegt wird;</li> <li>3. Umrechnung auf das tatsächliche Gesamtbruttoeinkommen, sofern die Einkünfte dem Schuldner der steuerbaren Leistung bekannt sind bzw. bekannt gegeben werden.</li> </ol> <p>Die Quellensteuer auf dem effektiven Bruttolohn ist zu demjenigen Steuersatz zu berechnen, welcher für das satzbestimmende Einkommen festgelegt ist.</p> <p>Die quellensteuerpflichtige Person ist verpflichtet, ihren Arbeitgeber entsprechend zu informieren.</p>	StP 112 Nr. 2
Wie ist das satzbestimmende Einkommen bei einem Ein- oder Austritt innerhalb eines Monats zu berechnen?	Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Verlaufe eines Monats, sind die im Ein- oder Austrittsmonat erzielten Bruttoeinkünfte für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens auf 30 Kalendertage umzurechnen.	StP 112 Nr. 2
Mitwirkung Arbeitgeber / Schuldner der steuerbaren Leistung		
Wie muss ein Arbeitgeber einen neuen Mitarbeiter in Bezug auf die Quellensteuer anmelden?	Die Arbeitgeber haben die Beschäftigung von neuen, der Quellensteuer unterstehenden, Mitarbeitern (unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit) auf dem dafür vorgesehenen Formular innert acht Tagen ab Stellenantritt bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden. Die Steuerverwaltung Thurgau stellt auf ihrer Homepage das dafür vorgesehene Formular zur Verfügung.	StP 122 Nr. 1

**FAQ Quellenbesteuerung**

<b>Mitwirkung Arbeitgeber / Schuldner der steuerbaren Leistung</b>		
Muss ein Arbeitgeber Änderungen der persönlichen Verhältnisse seines Mitarbeiters melden?	Ändern sich die persönlichen Verhältnisse eines quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmers, hat der Schuldner der steuerbaren Leistung dies ebenfalls innert acht Tagen nach dem Ereignis der zuständigen Steuerbehörde mitzuteilen. Die Steuerverwaltung Thurgau stellt auf ihrer Homepage das dafür vorgesehene Formular zur Verfügung.	StP 122 Nr. 1
Mit welcher Steuerbehörde ist die Quellensteuer abzurechnen?	Die Schuldner der steuerbaren Leistung sind verpflichtet, die Abrechnung über die Quellensteuer mittels dafür vorgesehenem Formular fristgerecht, dem zuständigen Gemeindesteuernamt einzureichen, nämlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>– beim Wohnsitzsteueramt, in welcher die quellenbesteuerte Person Wohnsitz hat oder sich aufhält;</li> <li>– beim Steueramt, an welchem die im Ausland wohnhafte Person dauerhaft den Arbeitsort hat (Grenzgänger).</li> </ul> Das Abrechnungsformular ist grundsätzlich monatlich innert 20 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Monats dem zuständigen Thurgauer Steueramt einzureichen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Verarbeitung des Abrechnungsformulars durch das zuständige Steueramt.  In Ausnahmefällen – sofern nicht mehr als zehn quellensteuerpflichtige Personen beschäftigt werden – kann auf Antrag quartalsweise abgerechnet werden.	StP 122 Nr. 1
Wer haftet für die Bezahlung der Quellensteuer?	Der Arbeitgeber ist verpflichtet, vor Auszahlung der steuerbaren Leistung, die Quellensteuerpflicht und den anwendbaren Tarif abzuklären. Die Quellensteuer ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder der Verrechnung abzuziehen bzw. allenfalls bei der quellenbesteuerten Person einzufordern.  Die zum Steuerabzug an der Quelle verpflichteten Schuldner der steuerbaren Leistung haften für die Entrichtung der Quellensteuer. Der Arbeitgeber haftet ohne Rücksicht auf das Verschulden für die Entrichtung der Quellensteuer (§122 Abs. 2 StG).	StP 122 Nr. 1
Wie kann eine Korrektur einer Abrechnung erfolgen.	Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, bis zum 31.03. des auf die Leistung folgenden Jahres eine Korrekturabrechnung einzureichen.	KS 45

**FAQ Quellenbesteuerung**

<b>Neuberechnung der Quellensteuer</b>		
<p>Die Quellensteuer wurde nicht korrekt berechnet. Was kann ich dagegen tun?</p>	<p>Jede quellensteuerpflichtige Person kann in den nachfolgend abschliessend beschriebenen Sachverhalten - und unabhängig von ihrer Ansässigkeit - bis zum 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Neuberechnung der Quellensteuer beantragen (vgl. §22 StV):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Falsche Ermittlung des der Quellensteuer unterliegenden Bruttolohns,</li> <li>- falsche Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens,</li> <li>- falsche Tarifierung</li> </ul> <p>Im Rahmen der Neuberechnung der Quellensteuern können keine zusätzlichen Abzüge geltend gemacht werden.</p>	<p>StP 113a Nr. 2</p>
<p>Ich habe Anspruch auf Steuergutschriften. Sind diese via Quellensteuer berücksichtigt?</p>	<p>Besteht ein Anspruch auf Steuergutschriften, können diese ebenfalls im Rahmen der Neuberechnung der Quellensteuer beantragt werden.</p>	<p>StP 113a Nr. 2</p>

<b>Nachträglich ordentliche Besteuerung</b>		
<p>Wann erfolgt eine nachträglich ordentliche Besteuerung?</p>	<p>Eine obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung wird durchgeführt, wenn das Bruttoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einer quellensteuerpflichtigen Person mit Ansässigkeit in der Schweiz in einem Steuerjahr einen Betrag von CHF 120'000 übersteigt.</p> <p>Bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden zur Bestimmung des Mindestbetrags die Bruttoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit der Ehegatten nicht zusammengenommen.</p>	<p>StP 113 Nr. 3</p>
<p>Gibt es zusätzliche Kriterien für eine obligatorische nachträglich ordentliche Besteuerung?</p>	<p>Erzielt eine quellensteuerpflichtige Person mit Ansässigkeit in der Schweiz zusätzliche, nicht der Quellensteuer unterliegende Einkünfte oder besitzt sie steuerbare Vermögenswerte, wird eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchgeführt (z.B. Selbständiges Erwerbseinkommen, Liegenschaftsbesitz im In- und Ausland).</p>	<p>StP 113 Nr. 3</p>

**FAQ Quellenbesteuerung**

<b>Nachträglich ordentliche Besteuerung</b>		
<p>Wie können zusätzliche nicht im Quellensteuertarif berücksichtigte Abzüge geltend gemacht werden?</p> <p>Ich gehe davon aus, dass die Steuerbelastung im Rahmen der Quellensteuer höher ist als im Rahmen der ordentlichen Besteuerung. Was kann ich dagegen tun?</p>	<p>Die quellensteuerpflichtige Person muss bis zum 31.03. des auf das Steuerjahr folgenden Jahres beim zuständigen Steueramt einen Antrag auf nachträglich ordentliche Veranlagung einreichen. Bei Gutheissung dieses Antrags wird der steuerpflichtigen Person eine Steuererklärung zugestellt, welche vollständig ausgefüllt werden muss. Diese Regelung gilt ab der Steuerperiode 2021.</p> <p>Die quellensteuerpflichtige Person verbleibt bis zum Ende der (Quellen-)Steuerpflicht in der nachträglich ordentlichen Besteuerung. Ein einmal gestellter und bewilligter Antrag behält in der ganzen Schweiz seine Gültigkeit.</p> <p>Bei Gutheissung des Antrags wird der quellensteuerpflichtigen Person eine Steuererklärung zum Ausfüllen zugestellt.</p>	<p>StP 113a Nr. 1</p>
<p>Ich lebe im Ausland und arbeite in der Schweiz (Grenzgänger / internationaler Wochenaufenthalt). Kann ich ebenfalls eine Steuererklärung ausfüllen und ordentlich besteuert werden?</p>	<p>In der Schweiz quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Ausland können ab der Steuerperiode 2021 für jede Steuerperiode eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der überwiegende Teil ihrer weltweiten Gesamteinkünfte (in der Regel mindestens 90%), einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten/des Partners, ist in der Schweiz steuerbar;</li> <li>– ihre Situation ist mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist;</li> <li>– oder eine solche ist Veranlagung erforderlich, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.</li> </ul> <p>Nach Erhalt des Antrags wird der quellensteuerpflichtigen Person eine Steuererklärung zugestellt. Erst nach Einreichung der vollständig ausgefüllten Steuererklärung kann der Antrag gutgeheissen oder allenfalls abgelehnt werden.</p>	<p>StP 120b Nr. 1</p>
<p>Was passiert mit den abgerechneten Quellensteuern bei einer nachträglich ordentlichen Veranlagung?</p>	<p>Nach Rechtskraft der nachträglich ordentlichen Veranlagung wird eine definitive Schlussrechnung erstellt. Die vom Bruttolohn in der betreffenden Steuerperiode abgezogenen Quellensteuern werden dabei zinslos an die gemäss der definitiven Schlussrechnung geschuldeten Steuern angerechnet.</p> <p>Bei einem Wegzug in einen anderen Kanton werden die Quellensteuern zinslos an den neuen Wohnsitz überwiesen.</p>	<p>StP 113 Nr. 1</p>

## FAQ Quellenbesteuerung

Besteuerung von Grenzgängern		
<p>Ich wohne in Deutschland und arbeite in der Schweiz. Wie sieht die Besteuerung aus?</p>	<p>Die Besteuerung erfolgt gemäss Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland grundsätzlich im Wohnsitzstaat (Deutschland). Aufgrund der Ausübung der Tätigkeit in der Schweiz steht dieser ein (Teil-)Besteuerungsrecht zu.</p> <p>Die schweizerische Quellensteuer ist grundsätzlich auf maximal 4.5% der Bruttoeinkünfte beschränkt und wird in Deutschland nach Vorlage des Lohnausweises an die Einkommenssteuer angerechnet. Die Besteuerung im Umfang von 4.5% setzt voraus, dass die Ansässigkeit in Deutschland durch Bescheinigung des zuständigen deutschen Finanzamts nachgewiesen wird. Ohne diesen Nachweis erfolgt die Besteuerung zu den ordentlichen Quellensteuertarifen.</p> <p>Die Grenzgängereigenschaft hängt ausschliesslich von der regelmässigen Rückkehr an den Wohnort ab. Wenn der Grenzgänger aus beruflichen Gründen bis zu 60 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht an seinen Wohnsitz zurückkehrt, bleibt die Grenzgängereigenschaft erhalten. Grenzgänger die aus beruflichen Gründen an mehr als 60 Tagen im Kalenderjahr nicht an den Wohnsitz zurückkehren, werden in der Schweiz bzw. im Kanton Thurgau für die erzielten Einkünfte der ordentlichen Quellensteuer unterstellt.</p> <p>Um in Deutschland eine Befreiung von der Steuer zu erlangen, hat der Grenzgänger dem Wohnsitzfinanzamt eine vom Arbeitgeber ausgefüllte und von der Steuerverwaltung Thurgau genehmigte Bescheinigung (Form. Gre-3) vorzulegen.</p>	<p>StP 114 Nr. 2</p>
<p>Ich wohne in Österreich und arbeite in der Schweiz. Wie sieht die Besteuerung aus?</p>	<p>Das schweizerisch-österreichische Doppelbesteuerungsabkommen (DBA-CH/A) enthält keinen Grenzgängerstatus. Die Besteuerung erfolgt aufgrund der obigen Ausführungen nach den Grundsätzen des Quellensteuerverfahrens für Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Thurgau.</p> <p>Österreichische Grenzgänger, welche in der Schweiz einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, werden somit nach den ordentlichen Quellensteuertarifen besteuert.</p>	<p>StP 114 Nr. 3</p>

## FAQ Quellenbesteuerung

Besteuerung von Renten und Kapitalabfindungen		
<p>Ich lebe im Ausland und erhalte eine Rente aus einer schweizerischen Vorsorgestiftung. Wie sieht die Besteuerung aus?</p>	<p>Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die Renten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen aus privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten.</p> <p>Renten unterliegen der Quellensteuer, wenn die Schweiz mit dem Staat, in dem der Rentenempfänger Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen unterhält. Bei der Erhebung der Quellensteuer müssen die abweichenden Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen für privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Vorsorgeleistungen beachtet werden. Diesbezüglich wird auf die Homepage der Eidg. Steuerverwaltung verwiesen.</p>	<p>StP 119 Nr. 1</p>
<p>Ich lebe im Ausland und erhalte aus einer schweizerischen Vorsorgestiftung eine Kapitalleistung. Wie sieht die Besteuerung aus?</p>	<p>Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die Renten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen aus privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten.</p> <p>Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.</p> <p>Kapitalleistungen unterliegen stets der Quellensteuer. Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Empfänger der Kapitalleistung seinen Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen, ist der Quellensteuerabzug definitiv. Unterhält aber der Staat, in dem der Empfänger Wohnsitz hat, ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz, steht die Besteuerungskompetenz in der Regel dem Wohnsitzstaat zu. Der Quellensteuerabzug ist in diesen Fällen nicht definitiv, sondern dem Steuerpflichtigen steht ein Rückforderungsanspruch zu.</p>	<p>StP 119 Nr. 1</p>